

Steuerungsinstrument Gestaltungsfibel? Der kommunale Blick und das Handlungsbeispiel Einschornsteinsiedlung in Duisburg-Neudorf

Dr. Claudia Euskirchen, 2007

Wenn sich ökonomische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen wandeln, wächst der Veränderungsdruck auf fast jedes historische Gebäude - ob Förderturm oder Scheune, Kirche, Schloss oder Wohnhaus. Denn Wandel führt zu Funktionsverlusten, die zugleich die Existenz unserer Denkmäler in Frage stellen.

Für das Duisburger Stadtgebiet stellt diese triviale Gleichung neben den baulichen Zeugnissen der Industrie- und Technikgeschichte in besonderem Maße die Denkmalgattung der Siedlungen vor eine kapitale Probe.

Siedlungen sind das wohnreformerische Ideal und Ergebnis einer intensiven sozialpolitischen und städtebaulichen Diskussion seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Namhafte Architekten und Mäzene, Lebensreformer und Visionäre machten sich im gemeinnützigen Interesse um diese Bauaufgabe verdient – im Auftrag der großen und traditionsreichen Unternehmen und Werke oder aber unter Federführung der ambitionierten Planungs- und Bauämter der Städte. Die Siedler sollten hier eine neue Heimat finden, die die jeweiligen Ansprüche an zeitgenössische Lebensstandards in hohem Maße erfüllte.

Die großen Wohnbauprojekte, die im ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhundert als Werks- und Genossenschaftssiedlungen entstanden oder aber in hoheitlicher Planungsregie der Städte errichtet wurden, die heute zum Duisburger Stadtgebiet zählen, sollten im Zuge der gewaltigen Entwicklung von Kohlebergbau und Stahlindustrie den zahlreich benötigten Arbeitskräften Wohnraum bieten und eine zeitgemäße Antwort auf das rapide Bevölkerungswachstum geben, das in Folge der Hochindustrialisierung die Städte des rheinisch-westfälischen Wirtschaftsraumes überrollte. Siedlungen zählen heute zum unverwechselbaren kulturellen Erbe unserer Region. Mit ihren geschlossenen, begrünten Strukturen bieten diese "Hauslandschaften" ganz im Sinne ihrer ursprünglichen Planer bis heute intime Quartiere und Refugien von hoher Wohnqualität innerhalb unserer verdichteten Stadtlandschaft. Rund 150 dieser Anlagen, oftmals nur einzelne Straßenzüge, prägen zu einem erheblichen Teil das Bild der Stadt Duisburg. Insbesondere in den heutigen Vororten und Außenbezirken bildet die gewachsene Stadtstruktur die so typische Durchdringung von Industriearealen und in deren Zuge entstandenen Wohnkomplexen ab.

Einundzwanzig solcher Anlagen zählt die Duisburger Denkmalliste heute. Sie wurden - in einigen Fällen auch auf Weisung des zuständigen Ministeriums, der Obersten Denkmalbehörde - als Denkmal oder Denkmalbereich unter Schutz gestellt, während man seitens der Verwaltung in den früh privatisierten Anlagen aufgrund der bis dahin bereits stattgefundenen Veränderungen seinerzeit einen Denkmalwert schon nicht mehr gegeben oder aber einer Handhabung im Sinne des Gesetzes äußerst skeptisch entgegen sah. Für ca. zehn weitere Siedlungen, die durch das Rheinische Amt für Denkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland gemäß Denkmalschutzgesetz als Denkmäler definiert wurden, stehen bis heute Unterschutzstellungen aus.

Mit der Veränderung des Wohnungsmarktes, der Veräußerung ganzer Siedlungen aus ursprünglich einer Hand in Einzeleigentum, ergibt sich für die denkmalgerechte Erhaltung ein erheblicher Mehraufwand. Hatten die Denkmalpfleger in der Vergangenheit mit einem einzigen Eigentümer zu tun, den Bauabteilungen der Werke oder Genossenschaften, sehen sie sich nun einer Vielzahl von Eigentümern gegenüber, die ihre individuellen Wohnvorstellungen realisieren möchten. Im Duisburger Stadtgebiet sind dabei zwischen 20 und 1.500 Wohn- bzw. Eigentümereinheiten pro denkmalgeschützter Siedlung von der Erlaubnispflicht im Veränderungsfall betroffen.

Als die Arbeitsgruppe Denkmalpflege/ Unterarbeitsgruppe Siedlungen des Städtetages von Nordrhein-Westfalen im Jahr 2005 ein Memorandum aus der Praxis „Zur kommunalen Denkmalpflege in privatisierten Siedlungen“ verfasste, stieß insbesondere die dort ausgebreitete These, dass „privatisierte Siedlungen“ (d.h.: in Einzeleigentum veräußerte Wohneinheiten von Siedlungen) nicht „denkmalfähig“ seien, auf scharfe Kritik der beiden Fachämter für Denkmalpflege der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen. Anlass dafür gab der Umstand, dass das Denkmalschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen für keine denkbare Denkmalgattung einen Schutz für überlieferte Eigentums- oder Nutzungsformen vorsieht. Vielmehr hat der Gesetzgeber gerade in der Voraussicht auf den Veränderungsdruck, dem die in ihrer Nutzung obsolet gewordenen Denkmäler ausgesetzt werden, ein Spektrum an weiteren oder gar „artfremden“ Nutzungen eingeräumt, solange diese sinnvoll sind, d.h. ein größtmögliches Maß an Substanzerhaltung gewährleisten. Dass aber gerade die Denkmalgattung Siedlung eine ausschlaggebende Prägekraft aus der ursprünglich ideell von Genossenschaftswesen, Gemeinschaftssinn und Zusammengehörigkeitsgefühl geprägten Lebenswelt der Siedler bezieht, erlebten vorwiegend die kommunalen Denkmalpfleger - durch ihr Tagesgeschäft unmittelbar „an der Basis“. Während der „genossenschaftliche“ Siedler das bauliche Ensemble immer als gemeinschaftlichen Daseinskosmos wahrgenommen, gelebt und verteidigt hatte, wandelte sich mit den neuen Eigentumsverhältnissen auch der Umgang der Bewohner mit ihrer gebauten Umwelt – im wahrsten Sinne des Wortes phänomenal. Der Wunsch, mit individuellen Zeichen in den Stadtraum zu wirken, sich vom Nachbarn deutlich abzugrenzen und Eigenes zu schaffen, steht dabei dem Charakter der zumeist durch ihre Einheitlichkeit bzw. Typenhaftigkeit geprägten Anlagen diametral entgegen.

So überrollte die Privatisierungswelle die strategisch weitgehend unvorbereiteten städtischen Teams in atemberaubend zeitlicher Dichte - in Duisburg verstärkt seit dem Jahr 2000. Und die sprunghaft steigende Zahl von Anträgen konnte bei (zunächst) gleich bleibenden personellen Kapazitäten nur bei deutlicher Vernachlässigung der Arbeit an den klassischen Einzeldenkmälern kompensiert werden. Proportional zum erhöhten Beratungsaufwand und der steigenden Notwendigkeit einer regelmäßigen Präsenz vor Ort, verstärkt durch die in Denkmalfragen überwiegend unerfahrene neue Eigentümerklientel, stieg auch der Unmut – und zwar auf beiden Seiten: Während die Neueigentümer ihren unmittelbar mit Kaufabschluss einsetzenden Wunsch nach Modernisierung und Individualisierung durch die Behörde behindert sahen, erlebten die kommunalen Denkmalpfleger ihre Arbeit nahezu ausschließlich nur noch als Anstrengung gegen die Interessen der neuen Kundschaft. Und der Vorwurf, man erteile denkmalbedingte Auflagen mit zweierlei Maßstab, mag in den ersten Stunden der Konfrontation mit dem neuen Aufgabenfeld mitunter seine Berechtigung gehabt haben, war man doch gerade in diesen Zeiten des enormen Zeit- und Arbeitsdrucks nicht in der Lage, vorausschauend für alle vergleichbaren örtlichen Situationen einheitliche (und damit auf Bauherrenseite als „gerecht“ empfundene)

Gestaltungsrichtlinien zu entwickeln und nebenbei noch aufwendige Vermittlungs- und Überzeugungsarbeit zu leisten. Finanzielle Entschädigung des denkmalpflegerischen Mehraufwandes konnte als befriedendes Mittel längst nicht mehr in allen Fällen in Aussicht gestellt werden und die andere Aussicht, über den Weg des Rechtsstreites einen denkmalgerechten Kompromiss zu erzielen, wirkte ebenso wenig stärkend auf ein sachdienlich-selbstbewusstes Auftreten der Denkmalpfleger; zumal angesichts der rechtlich oftmals unzureichenden Unterschutzstellungstexte aus der frühen Anwendungsphase des Denkmalschutzgesetzes, unbedingt gerechtfertigte – auf Eigentümerseite jedoch als allzu detailverliebt missverstandene - Forderungen ohnehin nicht Ziel führend umsetzbar erschienen. Kurzum: Ein Dschungel an Unzulänglichkeiten, Fallstricken und Begründungsnöten, dem vorwiegend die kommunalen Denkmalpfleger in den Ausgangsbehörden ausgesetzt waren, ohne tatsächlich konzeptionelle Unterstützung aus dem Fachamt zu bekommen.

Recht schnell wurde unter den Duisburger Denkmalpflegern deutlich, dass „ein bisschen Denkmalpflege“ in den Siedlungen kein gangbarer Weg sein könnte. Gefordert war entweder „volle Präsenz“ und damit Anteilnahme, Beratung und Registrieren aller Veränderungsfälle, oder aber die komplette Aufgabe im Sinne einer Revision der Denkmalliste, verbunden mit Austragungen solcher Anlagen, die aufgrund ihres Veränderungsgrades nicht mehr in der Lage sind, exemplarisch und in besonderer Dichte jene Phänomene zu überliefern, die andernorts - im Stadtgebiet oder aber in der Region - noch anschaulich ablesbar und erlebbar sind.

Parallel zu dieser Erkenntnis waren innovative Ideen seitens der Denkmalbehörde gefordert, mit denen dem Veränderungsdruck einerseits, denkmalrechtlichem Wissens- und Informationsdefizit der neuen Eigentümer andererseits begegnet werden konnte. Hilfreich und motivierend hinzu kam der Umstand, dass in den meisten Fällen ein überwiegendes, wahrnehmbares öffentliches Interesse bestand – seitens Politik, Vereinen und Interessensgemeinschaften der Siedler –, die historischen Ensembles zu erhalten, wenn auch nicht vorrangig aus denkmalkundlichen Motiven, sondern eher aus milieu- und gewohnheitsbedingten Erwägungen bzw. einer grundsätzlichen Wertschätzung des als privilegiert empfundenen und insofern erhaltenswerten Lebensraumes.

So wurde mit dem Instrument der Gestaltungsfibel eine allgemein zugängliche und verständliche Richtlinie zum Umgang mit dem Denkmal Siedlung ins Leben gerufen, die möglichst alle denkmalrechtlich relevanten Fragen, generelle wie individuell auf das Denkmal bezogene, anspricht und regelt - im Fall der ersten Duisburger Fibel für den Denkmalbereich Siedlung Wedau ein rasch erstellter Katalog „häufig gestellter Fragen“, den das Stadtentwicklungsdezernat als illustrierte Broschüre im Jahr 2002 (mit Beginn der Privatisierung) publizierte und allen Siedlern kostenfrei zur Verfügung stellte. Vorgestellt wurden die typenhaft wiederkehrenden prägenden Elemente des historischen Wohnhausbestandes, ihre Konstruktionsweisen und Materialien (Fassaden, Dächer, Fenster, Türen, Einfriedungen, Gärten, etc.) sowie die jeweils geeigneten Pflegemaßnahmen, aber auch das mögliche Spektrum zeitbedingter Ergänzungen und Erweiterungen (Anbauten, Beleuchtungskörper, Fluchtfenster, etc.).

Seit Veröffentlichung der ersten Duisburger Gestaltungsfibel konnte das Format ständig verbessert werden; die jüngsten Projekte erfuhren zudem großzügige finanzielle Unterstützung durch das zuständige Ministerium als Oberste Denkmalbehörde. Mit der siebten Fibel dieser Reihe, der Gestaltungsfibel für die Einschornsteinsied-

lung in Duisburg-Neudorf, liegt seit Anfang 2007 ein ansprechendes Handbuch vor, das von der überwiegenden Zahl der Siedler dankbar angenommen wurde.

Die Einschornsteinsiedlung in Duisburg-Neudorf wurde zur allgemeinen Linderung der Wohnungsnot 1928-30 von den Ruhrorter Architekten Johannes Kramer und Werner Kremer in Gemeinschaft mit dem städtischen Baurat Hermann Bräuhäuser und im Auftrag des Gemeinnützigen Bauvereins AG Essen errichtet. Programmatischer Namensgeber war der Schornstein des zentralen Heizwerkes im so genannten Zentralgebäude, zugleich Kern der Siedlung, der bis heute das Areal markant überragt. Die als kubisch-sachliche Zeilenbauten errichteten Wohnhäuser wurden in zwei Typen realisiert. Zweigeschossige Einfamilien-Reihenhäuser und dreigeschossige Mehrfamilienblöcke umstehen die großzügigen, von dem renommierten Gartenkunstreformer Leberecht Migge geplanten Gartenhöfe. Das Ensemble stellt – nicht zuletzt mit seiner differenzierten dreifarbigem Fassadengestaltung - ein architekturhistorisch herausragendes, den Ideen des Neuen Bauens der Zwanziger Jahre verpflichtetes Beispiel der Siedlungsarchitektur dar. Am 14. März 1985 (mit Nachträgen am 20.03.1985 und 23.05.1986) wurde die Einschornsteinsiedlung in die Denkmalliste der Stadt Duisburg eingetragen. Heute lassen sich die neuen Eigentumsverhältnisse im Erscheinungsbild des einst so streng einheitlichen Quartiers deutlich ablesen. Als Eigentümer finden sich neben drei Wohnungsbaugesellschaften zahlreiche Privateigentümer für insgesamt rund 500 Wohneinheiten. Vollständig veräußert wurden die Reihen- bzw. Einfamilienhäuser, die Wohnungen der Mehrfamilienhäuser hingegen nur in einzelnen Blöcken, wobei dort im Rahmen einer vorausgehenden Sanierungsmaßnahme Balkone vor die Fassaden der Gartenhöfe gestellt wurden. In einem Fall parzellierte man auch den ehemaligen Gemeinschaftsgarten anteilig pro Erdgeschoss-Wohneinheit, womit - entgegen Migges Idee vom „sozialen Garten“ - die Kommunikation der Siedler untereinander eingeschränkt und Wohnqualität nicht zwangsläufig gefördert wurde. Die überwiegenden Mehrfamilienblöcke zeigen langjährigen Sanierungsrückstau sowie teilweise auch dadurch bedingte Leerstände. Nicht zuletzt sorgt auch die Eigentumsgemengelage für Unmut auf Bewohnerseite, z.B. wenn nicht denkmalgerecht durchgeführte Einzelmaßnahmen resp. - investitionen ordnungsbehördlich verfolgt werden, Wohnungsbaugesellschaften für unterlassene Bauunterhaltung jedoch nicht belangt werden, solange die Gebäude in ihrer Substanz nicht gefährdet sind – auch wenn diese in ihrer vernachlässigten Erscheinung keinesfalls zur Wertsteigerung des Wohnumfeldes beitragen.

In Zusammenarbeit mit dem Krefelder Architekten und Bauhistoriker Dr.-Ing. Stephan Strauß/ Historische Bauwerke GbR hat die Untere Denkmalbehörde ein Gestaltungshandbuch erarbeitet, das dem Erhalt und der behutsamen Entwicklung des denkmalgeschützten Ensembles dienen soll, dabei den neuen Rahmenbedingungen Rechnung trägt und die Anliegen der Denkmalpflege einem breiten Publikum verständlich macht. Bewohnern, Bauherren und ihren Architekten ist so die Möglichkeit gegeben, sich vor einer Kontaktaufnahme mit der Denkmalbehörde eigenständig zu informieren. Die Gestaltungsfibel stellt in einem einführenden Teil Planungs- und Baugeschichte des Ensembles vor sowie die zentralen Gedanken der hier wirkenden Planer und führt damit Bedeutung und Zeugniswert des Denkmals vor Augen. In einem Sanierungs- und Maßnahmenkatalog stellt die Broschüre zum einen den ursprünglichen, historischen Zustand vor – die prägende städtebauliche Situation mit der Anordnung der Baukörper und Grünanlagen sowie die charakteristischen baulichen Elemente und Details; zum anderen benennt sie sowohl Erhaltungs- als auch Gestaltungsziele, die sich aus der jeweiligen historischen Situation ergeben. Dabei gilt es,

den Weg für eine bestandsorientierte nachhaltige Entwicklung zu ebnen und dabei den berechtigten Ansprüchen an ein zeitgemäßes Wohnen Rechnung zu tragen. Die Fibel dient als Ratgeber und Leitfaden; sie soll und kann eine Prüfung im Einzelfall und damit ein denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren nicht ersetzen. Im Anhang finden sich Formulare für den Antrag auf denkmalrechtliche Erlaubnis, für Zuschüsse aus dem Denkmalpflegeförderprogramm (direkte Förderung/ ab 2008 allerdings eingestellt) und für die Erteilung eines Steuerbescheides zur Vorlage beim Finanzamt (indirekte Förderung).

Kerngedanke des neuen „Formats“ ist es, in Erkenntnis der Typenhaftigkeit des Wohnhausensembles und mit Rücksicht auf Erhaltungszustand und Veränderungsgrad, denkmalpflegerische Zielsetzungen im Vorfeld aller anstehenden Maßnahmen zu formulieren. Verbindlichkeit und Planungssicherheit für Bauherren und Planer kann dabei jedoch nur erzielt werden, wenn einmal publizierte denkmalpflegerische Ziele im Benehmen mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege des Landschaftsverbandes Rheinland erarbeitet wurden. Wenn schließlich Maßnahmen im Sinne der Fibel umgesetzt werden, dürfte eine Benehmensherstellung (im Sinne § 21, Abs. 4 DSchG NRW mit dreimonatiger Frist) für jeden Einzelfall nicht mehr erforderlich sein. Ein „Vorab-Benehmen“ im dargestellten Sinne dient insbesondere einem reibungslosen, raschen und damit bürgernahen Verfahrensablauf, der Vermeidung von Doppelarbeit im Sinne eines tatsächlichen Bürokratieabbaus bzw. einer Entlastung auf Seiten der personell wie hinsichtlich der Reisekontingente ohnehin laufend reduzierten Kapazitäten des Fachamtes. Ein Widerspruch zum Denkmalschutzgesetz kann bezogen auf diese Verfahrensweise nicht festgestellt werden.

Durch das Instrument der Gestaltungsfibel stellt sich damit unbedingt eine Arbeitserleichterung auf Seiten der Denkmalpflegeinstitutionen in Form von Entscheidungshilfen- und -sicherheiten ein; auf Siedlerseite die Erfahrung, einheitlicher und damit als gerecht empfundene Verfahrensweisen bzw. Gleichbehandlung. Nicht zuletzt ermöglicht die Gestaltungsfibel der Behörde vor Ort auch in allen Vertretungsfällen rasches Einarbeiten und Handeln. In Duisburg hat sich schließlich - in einem zunächst „aus der Not“ heraus geborenen Projekt - gezeigt, dass auch fachfremde, aber engagierte und für die Sache begeisterte Mitarbeiter bestens in der Lage sind, denkmalrechtliche Verfahren zielorientiert zu begleiten und zu sehr guten Resultaten zu führen, wenn entsprechende Leitfäden vorliegen, die gleichsam ein didaktisches und inhaltsreiches Lernmodul darstellen.

Gleichwohl bleibt zu betonen, dass die Gestaltungsfibel als Steuerungsinstrument lediglich unterstützende Wirkung im dynamischen Veränderungsprozess privatisierter Siedlungen entfalten kann. Nur mit enormem Zeit- und Personalaufwand bleibt eine eben angemessene Betreuung gewährleistet. Und auch mit Gestaltungsfibel erleben kommunale Denkmalpfleger ihre Arbeit in den Siedlungen oftmals als Sterbebegleitung für eine bedrohte Denkmalgattung, die ohne Aussicht auf einen finanziellen Ausgleich des denkmalpflegerischen Mehraufwandes nur mit erheblichen Einbußen überdauern kann. Entscheidend hierfür ist auch die Tatsache, dass ein ordnungsbehördliches Einschreiten bei festgestellten Verstößen keinesfalls in allen Fällen zu leisten ist. Dabei wäre eine stetig restriktive Handhabung eigentlich ein Muss in dem so stark von nachbarschaftlichen Vergleichen geprägten Milieu und immer häufiger wird die dem schleichenden Veränderungsprozess vermeintlich tatenlos zusehende Denkmalbehörde auch öffentlich zu strengem Durchgreifen aufgefordert. Doch so wenig sich im Erscheinungsbild der Anlagen ein anschaulicher Erfolg einstellen mag,

ein resignierter Rückzug der Behörde würde schon in kürzester Zeit das Bild der Siedlungen unwiederbringlich entstellen. Insofern leistet jede Gestaltungsfibel auch ihren Beitrag als Energiezufuhr für eine unbedingt lohnenswerte kommunale Aufgabe, gilt es doch ein bedeutendes baukulturelles Kapital im öffentlichen Interesse zu bewahren.